

Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von existenzgefährdeten Unternehmen der Landwirtschaft durch die Dürresituation im Jahr 2018
(Hilfsprogramm Existenzgefährdung Dürre 2018)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

vom 8. November 2018, Gz. G4-7297-1/531

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020;
- die Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse vom 26. August 2015;
- die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften;
- die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind, vom 02. Oktober 2018.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Billigkeitsleistung

Die Leistungen werden zum (Teil-)Ausgleich von Schäden landwirtschaftlicher Unternehmen gewährt, die durch die Dürresituation im Jahr 2018 in ihrer Existenz bedroht sind. Dürre gilt als widriges Witterungsverhältnis gemäß Nummer 2.4 der Nationalen Rahmenrichtlinie (NRR). Die Dürresituation 2018 wurde von Bund und Ländern als außergewöhnliches Naturereignis im Sinne der Nummer 7.1 der NRR eingestuft.

Zur Abwendung einer Existenzgefährdung durch die infolge der Dürre unmittelbar verursachten Schäden gewährt der Bund gemeinsam mit dem Freistaat Bayern auf der Grundlage dieser Richtlinie Finanzhilfen in Form einer Billigkeitsleistung (Hilfsprogramm Existenzgefährdung Dürre 2018).

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Kleinst-, kleine sowie mittlere Unternehmen – KMU (zu Ziffer 4.1)

Als Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform dann, wenn sie weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014 S. 1), insbesondere zur Berechnung der Grenzwerte auf Ebene der verbundenen Unternehmen.

2.2 Durchschnittliche Jahrerzeugung (zu Ziffer 3)

Die durchschnittliche Jahrerzeugung ist der in den Jahren 2015, 2016 und 2017 mit den Flächen gewichtete durchschnittlich erzielte Naturalertrag in der Bodenproduktion.

2.3 Cash-Flow III (zu Ziffer 4.3)

Der Cash-Flow III berechnet sich aus dem bereinigten Gewinn (Ordentliches Ergebnis) plus Einlagen (ohne außerlandwirtschaftliche Einkünfte) abzüglich der Entnahmen (anteilig der landwirtschaftlichen Einkünfte gemäß Steuerbescheid) plus betriebliche Abschreibungen abzüglich betriebliche Tilgungen.

Der Cash-Flow III wird grundsätzlich als Durchschnitt für die Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017 bzw. bei einer Veranlagung über Wirtschaftsjahre für die Zeiträume 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 ermittelt.

2.4 Kurzfristig verwertbares Privatvermögen (zu Ziffer 5.2)

Hierzu zählen insbesondere alle Guthaben wie z.B. Barvermögen, Girokonten, Kapitalforderungen, Sparbücher/-konten, Wertpapiere (Aktien, Fonds-Anteile, Zero-Bonds) oder andere Formen der Geldanlagen, soweit diese kurzfristig verfügbar sind.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften zählt das Vermögen der haftenden natürlichen Personen und ihrer Ehegatten.

Das kurzfristig verwertbare Vermögen der Gesellschafter von juristischen Personen, die natürliche Personen sind, ist für den jeweiligen Gesellschafter und dessen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner anzugeben. Sofern die zu berücksichtigenden Gesellschafter eine juristische Person sind, gelten als kurzfristig verwertbares Privatvermögen die in der letzten bestätigten Bilanz ausgewiesenen Bilanzpositionen Kapitalrücklagen und andere Gewinnrücklagen.

Es gelten die Vermögensverhältnisse, die am 30. Juni 2018 bestanden.

3. Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn die durchschnittliche Jahreserzeugung der pflanzlichen Kulturarten des landwirtschaftlichen Unternehmens (Naturalertrag) im Jahr 2018 durch die Dürre gegenüber dem vorangegangenen Dreijahreszeitraum um mehr als 30 % zurückgegangen ist. Dabei erfolgt die Betrachtung nicht für einzelne Kulturarten, sondern gewichtet für die gesamte Bodenbewirtschaftung.

3.1.1 Berechnung des wirtschaftlichen Schadens

3.1.2 Schadenssumme

Der Gesamtschaden wird aus der Summe der Erlösminderung in der Bodenproduktion sowie aus den sonstigen Kosten, die infolge der Dürre entstanden sind (z.B. Futterzukauf), berechnet.

Die Futtermenge, die im Rahmen eines Futterzukaufs als sonstige Kosten geltend gemacht wird, kann bei der Berechnung der Erlösminderung in der Bodenproduktion nicht mehr berücksichtigt werden.

3.1.3 Referenzwerte

Die Berechnung des Schadens erfolgt auf der Ebene des einzelnen Unternehmens, d.h. mit belegten betrieblichen Ertragsdaten (z.B. Buchführungsabschlüsse) des einzelnen Empfängers, im Vergleich zur Referenzperiode. Es gelten die Ziffern 3.1 und 3.3 der nationalen Rahmenrichtlinie. Sind keine betrieblichen Daten vorhanden, kann alternativ der Schaden auf der Basis von regionalen Referenzwerten berechnet werden.

Als Referenzwerte des vorangegangenen Dreijahreszeitraumes werden für die hauptsächlichen Kulturarten regionale Durchschnittswerte von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vorgegeben. Die Berechnung erfolgt mit einem Berechnungstool der LfL.

Falls für Kulturarten keine durchschnittlichen regionalen Referenzwerte vorgegeben werden (z.B. bestimmte Sonderkulturen) und wenn der Antragsteller keine betrieblichen Werte nachweisen kann, müssen Werte z.B. der entsprechenden Fachberatung verwendet werden.

Zwischen der Dürre und dem Schaden, der dem Unternehmen entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.

3.2 Nicht anrechenbare Schäden

Folgende Schäden können in diesem Hilfsprogramm nicht angerechnet werden:

- der entgangene Gewinn
- ein Produktions- oder Verdienstausschlag
- forstliche Schäden
- Schäden in der Fischerei und Aquakultur

4. Empfänger der Billigkeitsleistung

4.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Leistungsberechtigt sind in der Existenz gefährdete Unternehmen mit Sitz in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 Kleinst- bzw. kleine und mittlere Unternehmen sind und deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfferei umfasst.

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.

4.2 Ausschlüsse

Von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß des Agrarrahmens (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 12 f. – Rn. 35 Ziff. 15), es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Dürre 2018 zurück zu führen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4.3 Nachweis der Existenzgefährdung

Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist.

Die Prüfung der Existenzgefährdung erfolgt in Stufen, über die Prüfung des Einkommens der Unternehmerfamilie oder der Gesellschafter bei Personengesellschaften und juristischen Personen sowie über die Prüfung des Cash Flow III des Unternehmens.

4.3.1 Prüfung der Summe der positiven Einkünfte

Die Prüfung der Einkommensprosperität erfolgt über den letzten, vor der Antragstellung von der Finanzverwaltung erlassenen Einkommensteuerbescheid.

Einzelunternehmen

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Antragstellers und seines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners darf 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120.000 € je Jahr bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern nicht überschritten haben. Werden diese Grenzen überschritten, ist der Antrag abzulehnen.

Personengesellschaften und juristische Personen

Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der Gesellschafter 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern überschreitet, wird der errechnete Zuschuss um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht.

4.3.2 Prüfung der Summe der gewerblichen Einkünfte

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Summe der Einkünfte aus gewerblichen, nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen mehr als 35% der Gesamteinkünfte beträgt.

Grundsätzlich gewerbliche Tätigkeiten, die „landwirtschaftsnah“ sind, wie das Angebot von landwirtschaftlichen Lohnunternehmerleistungen, der Verkauf von fremden Erzeugnissen im eigenen Hofladen oder das Angebot von Ferien auf dem Bauernhof können noch der Landwirtschaft zugerechnet werden. Dies gilt auch für gewerbliche Tierhaltung.

Der Verkauf von Strom und Wärme aus Windkraft, Photovoltaik oder Biomasse führt hingegen stets zu gewerblichen Einkünften.

Grundlage ist der letzte von der Finanzverwaltung erlassene Steuerbescheid.

4.3.3 Prüfung des Cash Flow III

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der durchschnittliche Cash-Flow III des Unternehmens im vorangegangenen Dreijahreszeitraum größer ist als der gem. Ziffer 3.1 und 5.1 kalkulierte Schaden des Unternehmens ist.

Zur Ermittlung des Cash-Flow III sind grundsätzlich die Daten aus dem Buchführungsabschluss der vorangegangenen Wirtschaftsjahre zu verwenden sowie das von der Verwaltung vorgegebene Rechenschema.

Bei Unternehmen, die über keine Buchführungsabschlüsse verfügen (z.B. §13a-Landwirte), wird der Cash-Flow III über ein von der Landesanstalt für Landwirtschaft entwickeltes Kalkulationsprogramm (INZEPT) berechnet.

5. Ausschluss von Überkompensation

Bei der Berechnung des Schadens darf es nicht zu einer Überkompensation kommen.

5.1 Kürzungen

Der Schaden gemäß 3.1 ist daher um folgende Beträge zu kürzen:

- etwaige Versicherungszahlungen für Ernteaufschläge, auch wenn damit keine dürrebedingten Schäden ausgeglichen werden (z.B. Hagelversicherung),
- zweckgebundene Hilfen Dritter (z.B. Spenden),
- Zuwendungen aus anderen Hilfsprogrammen (z.B. aus dem Bayerischen Hilfsprogramm Grundfutterzukauf Dürre 2018),
- Beihilfewert zinsverbilligter Darlehen,
- aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten,

sowie

- den Anteil des kurzfristig verwertbaren Privatvermögens (kvP), der nach Abzug eines Freibetrags von 50 % des ermittelten Schadens verbleibt.

5.2 Festsetzung des kvP

Die Festsetzung des kvP erfolgt in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens.

- Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird die Summe des kvP der haftenden natürlichen Personen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner berücksichtigt.
- Bei juristischen Personen wird die Summe des kvP der Gesellschafter, die natürliche Personen sind und über einen Gesellschaftsanteil von 10 Prozent oder mehr verfügen, und ihrer Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner berücksichtigt. Sollten bei juristischen Personen alle Gesellschafter über Gesellschaftsanteile unter 10 Prozent verfügen, wird die Summe des kvP der Gesellschafter mit den größten Gesellschaftsanteilen und ihrer Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner berücksichtigt.

5.3 Offenlegungspflicht

Der Antragsteller hat das kurzfristig verwertbare Privatvermögen sowie alle erhaltenen Versicherungszahlungen und geldwerten Hilfen Dritter offenzulegen.

6. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

6.1 Art der Billigkeitsleistung

Die Leistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6.2 Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

Die Höhe der Billigkeitsleistung beträgt bis zu 50 % des nach den Ziffern 3.1 und 5.1 errechneten Betrages (= Schaden, ggf. abzüglich Kürzungen).

Sie wird nur gewährt, wenn der erstattungsfähige Betrag mehr als 2.500 Euro beträgt.

Sie beträgt höchstens 500.000 Euro je Empfänger.

Die Höhe der Billigkeitsleistung wird in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel sowie dem zu erwartenden Gesamtschadensumfang aller Antragsteller festgelegt.

6.3 Kumulierung

Eine Kumulierung des „Hilfsprogramms Existenzgefährdung Dürre 2018“ mit anderen Beihilfen, die ebenfalls aus Anlass der Dürre 2018 zum Ausgleich dürrebedingter Schäden gewährt werden, ist zulässig. Dies umfasst auch das „Bayerische Hilfsprogramm Grundfutterzukauf Dürre 2018“ sowie Liquiditätssicherungsdarlehen, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der kfw-Förderbank für dürrebeschädigte Betriebe gewährt werden.

Dabei darf die Beihilfeintensität des Hilfsprogramms Existenzgefährdung Dürre 2018 und des Bayerischen Hilfsprogramms Grundfutterzukauf Dürre 2018 zusammen 50 % nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag aller staatlichen Beihilfen für den Ausgleich dürrebedingter Schäden darf 80 % der gemäß Ziffer 2.1 und 3.1 ermittelten Schadenshöhe nicht übersteigen.

7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörden sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

7.2 Antragstellung

Der Antrag ist vor Ende des Antragsendtermins am 7. Dezember (Ausschlussfrist) unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schriftlich einzureichen.

Es kann nur ein Antrag pro Unternehmen gestellt werden.

7.3 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag, entscheidet über die Förderung, erfasst die Daten in einer EDV-Anwendung und erteilt unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid. Das Staatsministerium stellt zentral die EDV-Programme zur Verfügung und organisiert die Bescheiderstellung und den Bescheidversand.

7.4 Zahlungsantrag

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Zahlungsantrag. Dem Antrag sind daher die Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise, soweit diese notwendig sind (z.B. bei Futterzukauf), beizulegen.

Belege und Nachweise können noch bis zum Jahresende berücksichtigt werden.

Bei Betrieben mit Zuckerrüben ist die Vorlage von Erntennachweisen/-mengen bis zum 1. März 2019 möglich.

7.5 Mittelabruf

Die Leistung soll möglichst bis zum 31. Dezember 2018 ausgezahlt werden. Daher ist der bewilligte Betrag möglichst bis zum 19. Dezember 2018 abzurufen.

Abschlagszahlungen sind möglich.

7.6 Prüfungen

Bei mindestens fünf Prozent der Empfänger von auf Basis dieser Richtlinie gewährten Billigkeitsleistungen werden Kontrollen vor Ort durchgeführt.

Die Unterlagen, die für die Bemessung der Billigkeitsleistung herangezogen wurden, sind für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten behält sich vor Maßnahmen zu ergreifen, um ggf. das Antragsvolumen auf die zur Verfügung stehenden Mittel abzustimmen.

8.2 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

8.3 Hinweise im Bewilligungsbescheid

Die Angaben im Antrag (mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail-Adresse, Telefon, Mobiltelefon, Fax) und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen/Nachweisen, die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegen und von dem die Zahlung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Die Leistungsempfänger sind hierauf im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

Die Leistungsempfänger sind bei der Mittelbewilligung auf die Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes hinzuweisen.

Die Leistungsempfänger sind darüber zu informieren, dass Dürrehilfen, die den Betrag von 60.000 Euro übersteigen, auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht werden.

9. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Die Antragsteller erhalten Informationen betreffend der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils im Internetauftritt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 12. November 2018 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

München, 8.11.2018

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor